

**Auszug aus dem Protokoll der
Schulpflege Wetzikon**Sitzung vom 07. April 2020

2020/46	4	Gesundheit
	4.01	Prävention
	4.01.01	Allgemeines
		Covid 19 - Genehmigung Notkredit Schule Wetzikon

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Freitag, 13. März 2020 die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz infolge der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) ausgerufen und in allen öffentlichen und privaten Schulen ab Montag, 16. März 2020 der Präsenzunterricht mit allen betroffenen Angeboten wie Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht, usw. bis mindestens Ende Frühlingsferien eingestellt. Gleichzeitig wurden die Gemeinden verpflichtet, ein minimales Betreuungsangebot insbesondere für die Kinder von Eltern, deren Berufstätigkeit für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich ist, sicherstellen. Dazu zählen speziell Tätigkeiten im Bereich Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung, Sicherheit, Verkehr, Infrastruktur, Logistik, öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag und Medien. Zudem müssen die Betreuungsinstitutionen auch Kinder aufnehmen, die sich in sozial und erzieherisch schwierigen Verhältnissen befinden. Dazu gehören insbesondere Kinder, bei denen von den Sozialbehörden oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB eine familienexterne Betreuung angeordnet wurde.

Ausserordentliche Kompetenzen für Gemeindevorstände

Befristet für die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 wurden die Vorstände der Gemeinden mit Beschluss des Regierungsrats vom 20. März 2020 ermächtigt, diesbezügliche Entscheide in Abweichung zu den §§ 15 und 30 des Gemeindegesetz sowie zu den jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlassen anstelle der Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente zu treffen. Mit der Kompetenzübertragung ermöglicht der Regierungsrat den Städten und Gemeinden, rasch ähnliche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus – wie der Bund und der Kanton diese festgelegt haben – auch auf kommunaler Stufe zu ergreifen. Dabei empfehlen Bund und Kanton den Gemeinden, grundsätzlich eine kulanter Haltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürger und Leistungserbringer zu wählen.

Der Stadtrat Wetzikon hat am 1. April 2020 als Massnahmenpaket und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise einen ausserordentlichen Rahmenkredit von 2,5 Mio. Franken sowie weitere Kredite als gebundene Ausgaben und in eigener Kompetenz gesprochen.

Massnahmen der Schule Wetzikon

Die Ausgangslage trifft auch die Schule unvermittelt und führt dazu, dass ausserordentliche Ausgaben getätigt werden müssen, Einnahmen bzw. Erträge zurückgehen, bereits verrechnete Leistungen wieder zurückerstattet werden müssen oder, bei einer allfälligen Verlängerung der Einstellung des Präsenzunterrichts, auf die Verrechnung von Leistungen verzichtet werden muss. Die daraus entstehenden Ausgaben sind als Kredite in eigener Kompetenz durch die Schulpflege als eigenständige Kommission der Stadt Wetzikon mit selbständiger Verwaltungsbefugnis zu sprechen.

Schulden gegenüber Lieferanten und Forderungen der Schule

Zur Unterstützung von Unternehmen und Selbständigerwerbenden sind alle Körperschaften der öffentlichen Hand gehalten, die Liquiditätssituation sowohl von Lieferanten als auch Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen zu erleichtern. Dazu gehören Kanton und Gemeinden einschliesslich ihrer Anstalten und ihrer privatrechtlichen Organisationen im Mehrheitseigentum. Folgende Massnahmen sind dabei vorgesehen:

Kreditoren

Zahlungen sind möglichst umgehend auszulösen resp. auf die Zahlungsfrist von 30 bzw. 20 Tagen ist zu verzichten.

Debitoren

Bis Ende Mai 2020 besteht ein genereller Mahnstopp. Die Zahlungsfristen sind allgemein auf 120 Tage zu erstrecken. Darüber hinaus sind mit Unternehmen, die eine Notlage geltend machen, Zahlungsvereinbarungen individuell zu treffen.

Die Stadt verfügt aktuell über genügend liquide Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen.

Aufträge an das lokale Gewerbe

Um die Wirtschaft und insbesondere auch das lokale Gewerbe schnell zu unterstützen und deren wirtschaftlichen Folgen zu mildern, sind alle im Jahr 2020 geplanten und budgetierten Aufträge und Investitionen baldmöglichst auszulösen.

Aufwände im Bereich Administration, Technik und Informatik

Aufgrund der Coronakrise ist der Aufwand im Bereich Administration, Technik und Informatik kurzfristig stark angestiegen. Informationsschreiben an die Eltern und Erziehungsberechtigten und Unterrichtsmaterialien inkl. Verpackungsmöglichkeiten für die Sicherstellung des Fernunterrichts der rund 2'800 Kinder waren zu erstellen und zu verschicken. Zusätzliche Druckerpatronen für externe Kopierer und Handys inkl. Prepaidkarten für den Kontakt mit den Kindern mussten angeschafft werden. Zudem hat die Fachstelle Schulinformatik die Lehrpersonen mit verschiedenen Zusatzgeräten für die Herstellung von Videos für den Fernunterricht auszurüsten und für die Durchführung von Videokonferenzen das notwendige Equipment anzuschaffen.

Bis nach den Frühlingsferien ist daher mit folgenden Zusatzkosten zu rechnen:

Zusätzliche Ausgaben im Bereich Administration, Technik und Informatik	Betrag in Fr.
Couverts und Kopien	3'000.00
Frankaturen	23'000.00
Zusatzmaterial	1'000.00
Druckerpatronen	1'000.00
Klassen-, Betreuungs- und Therapiehandys und Prepaidkarten	1'500.00
Schulinformatik	1'500.00
Total Mehrausgaben im Bereich Administration, Technik und Informatik	31'000.00

Die Ausgaben gelten als gebunden und werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt. Die Ausgaben werden auf die verschiedenen betroffenen Konti der Schulverwaltung sowie der Schulen verbucht.

Rückerstattung von nicht durchgeführten Freizeitkursangeboten / Ertragsminderung

An der Primarstufe wurden die gebuchten Freizeitkurse für das zweite Semester vom 24. Februar bis am 10. Juli 2020 mit einem Gesamttotal von 29'850 Franken bereits verrechnet. Die Kurse haben nach den Sportferien gestartet und mussten nun ab 16. März 2020 gestoppt werden. Diverse Eltern und Erziehungsberechtigte fragen jetzt an, ob die Schule das Geld für die Kurstage, welche nicht durchgeführt werden, zurückerstatte. Im Sinne der empfohlenen Kulanz werden für die nicht durchgeführten Kurstage Gutscheine ausgestellt, die bei einer nächsten Kursbuchung angerechnet werden können. Erfolgt keine Folgebuchung, kann der Wert der nicht eingelösten Gutscheine zurückgefordert werden. Die Rückerstattungskosten belaufen sich bis zu den Frühlingsferien auf total 6'640 Franken.

Sollte nach den Frühlingsferien weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden, kommen nochmals maximal 18'260 Franken bis zu den Sommerferien, resp. 1'660 Franken pro Woche, dazu.

Die Freizeitkurse der Sekundarstufe wurden für die Zeit vom 22. Oktober 2019 bis zu den Frühlingsferien ausgeschrieben und mit einem Gesamttotal von 6'790 Franken verrechnet. Nach den Frühlingsferien sind keine Kurse geplant. Die ausgefallenen vier Kurstage seit dem 16. März könnten somit nach den Frühlingsferien bis im Sommer nachgeholt werden. Somit entstehen keine Rückerstattungskosten.

Sollte nach den Frühlingsferien bis zu den Sommerferien weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden, würde das Rückerstattungstotal maximal 1'300 Franken, resp. 325 Franken pro Woche, betragen.

Die Ausgaben für die Rückerstattung von nicht durchgeführten Freizeitkursstagen (Ertragsminderung) werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Rückerstattung von nicht beanspruchten Tagesstrukturangeboten / Ertragsminderung

Die Angebote der Schuler ergänzenden Tagesstrukturen wurden mit der Einstellung des Präsenzunterrichts grundsätzlich geschlossen; es dürfen ab 16. März 2020 nur noch Not-Betreuungen durchgeführt werden. Die gebuchten Tagesstrukturangebote wurden für die Zeit vom 6. Januar bis am 9. April 2020 jedoch bereits mit einem Gesamttotal von 239'595 Franken verrechnet. Diverse Eltern und Erziehungsberechtigte fragen jetzt an, ob die Schule das Geld für nicht beanspruchte Angebote zurückerstatte. Im Sinne der empfohlenen Kulanz werden für die nicht in Anspruch genommenen Angebote der Tagesstrukturen Gutscheine ausgestellt, die bei der nächsten Buchung angerechnet werden können. Erfolgt keine Folgebuchung, kann der Wert der nicht eingelösten Gutscheine zurückgefordert werden.

Die durchgeführten Not-Betreuungen bis zu den Frühlingsferien und die allfällig noch durchzuführenden Not-Betreuungen bis zu den Sommerferien werden regulär nach den üblichen Richtlinien verrechnet.

Die gesamten Rückerstattungskosten können zurzeit noch nicht genau berechnet werden, da noch keine vollständige Präsenzliste der Not-Betreuungen vorliegt. Der Gesamtbetrag für die gebuchten Angebote beläuft sich pro Woche auf rund 5'000 Franken und beträgt somit bis zu den Frühlingsferien total 20'000 Franken.

Die bereits definitiv gebuchten Angebote zwischen den Frühlingsferien und den Sommerferien sind noch nicht verrechnet worden. Sollte nach den Frühlingsferien weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden, können die Angebote im Sinne der empfohlenen Kulanz nicht verrechnet werden. Je nach Län-

ge des Schulausfalls muss dabei weiterhin mit einer Ertragsminderung von rund 5'000 Franken pro Woche gerechnet werden. Bis zu den Sommerferien könnten somit für 11 Wochen nochmals maximal 55'000 Franken dazukommen.

Die Ausgaben für die Rückerstattung von nicht in Anspruch genommenen Tagesstrukturangeboten (Ertragsminderung) werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt. Der Schulpflege ist baldmöglichst eine genaue Abrechnung vorzulegen.

Subventionierung der Elternbeiträge für familienergänzende Betreuung im Vorschulalter

Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Angebot für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter bereitzustellen. Die Stadt Wetzikon führt selber keine Kindertagesstätten (Kitas), sondern hat Leistungsvereinbarungen mit privat geführten Kitas und mit dem Verein für Tagesfamilien abgeschlossen. Sie subventioniert dabei die Elternbeiträge nach den gesetzlichen Richtlinien für die Betreuung der Kinder in diesen Institutionen. Dazu steht ein jährlich wiederkehrender Kredit von zurzeit 480'000 Franken zur Verfügung. Seit der Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung per 1. Juli 2018 ist die Schule Wetzikon für diesen Bereich zuständig.

Wie in den Schulergänzenden Tagesstrukturen müssen auch in den Kitas und durch die Tagesfamilien seit 16. März 2020 Not-Betreuungen durchgeführt werden. Die Institutionen verrechnen den Eltern und Erziehungsberechtigten trotzdem alle nicht regulär gekündigte Buchungen, um ihre Existenz zu sichern. Zurzeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kitas oder der Verein Tagesfamilien die Gelder für nicht beanspruchte Angebote zurückzahlen werden oder können. Diverse Eltern und Erziehungsberechtigte fragen jetzt an, ob die Stadt Wetzikon in diesem Fall auf eine Rückforderung von bereits geleisteten Subventionszahlungen verzichte. Im Sinne der empfohlenen Kulanz wird auf die Rückforderung bereits erfolgter Subventionszahlungen für nicht durchgeführte Betreuungsleistungen in Kitas oder bei Tagesfamilien zur Entlastung der finanziellen Situation betroffener Familien verzichtet.

Zurzeit konnte noch nicht genau ermittelt werden, wieviele Betreuungsleistungen in den verschiedenen Institutionen abgesagt wurden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Betreuungsleistungen grösstenteils erfolgt sind, da viele Eltern und Erziehungsberechtigte nach wie vor ihrer Arbeit nachgehen müssen. Der Gesamtbetrag von bereits geleisteten Subventionszahlungen beläuft sich pro Woche im Monat März auf rund 890 Franken in Tagesfamilien und 10'550 Franken in Kitas. Die Kosten variieren monatlich aufgrund der Arbeitszeiten der Eltern. Bis nach den Frühlingsferien wurden Subventionen von total 5'340 Franken für die Betreuung in Tagesfamilien und 63'300 in Kitas für Kinder im Vorschulalter bezahlt oder zugesichert. Bis zu den Sommerferien betragen die Subventionsleistungen für Tagesfamilien nochmals rund 9'000 Franken und für Kitas auf 111'000 Franken. Somit belaufen sich die Ausgaben bis im Sommer 2020 auf maximal 188'640 Franken.

Sollten die Kitas und der Verein Tagesfamilien jedoch von finanzieller Soforthilfe von Gemeinde, Kanton und/oder Bund profitieren können, ist genau zu prüfen, ob die Elternbeiträge allenfalls doch zurückbezahlt werden. In diesem Fall würden die geleisteten Subventionszahlungen der Schule Wetzikon zurückgefordert.

Die Höhe des Verzichts auf eine Rückerstattung von bereits geleisteten Subventionszahlungen für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien oder Kitas werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt. Der Schulpflege ist baldmöglichst eine genaue Abrechnung vorzulegen.

Transportkosten für Kinder in Separierten Sonderschulen

Die Gemeinden tragen die Transportkosten für die Fahrt von Kindern in Separierte Sonderschulen. Die Schule Wetzikon führt die Transporte nicht selber durch und beauftragt daher private Taxibetriebe mit

den erforderlichen Fahrten jeweils für ein ganzes Schuljahr. Aufgrund der Einstellung des Präsenzunterrichts seit 16. März 2020 werden keine Fahrten mehr durchgeführt. Im Sinne der empfohlenen Kulanz können die betroffenen Taxibetriebe zur Milderung ihrer finanziellen Situation aufgrund des unverschuldeten Verdienstauffalls die zugesicherten Fahrten trotzdem abrechnen. Die Kosten belaufen sich bis zu den Frühlingsferien auf 26'971 Franken.

Sollte nach den Frühlingsferien bis zu den Sommerferien weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden, würden weitere Kosten von rund 74'250 Franken, resp. 6'750 Franken pro Woche, entstehen.

Sollten die Taxibetriebe jedoch von finanzieller Soforthilfe von Gemeinde, Kanton und/oder Bund profitieren können oder ist es ihnen gelungen, die freie Zeit mit anderen Fahrten auszufüllen, ist genau zu prüfen, ob der Erwerbsausfall aufgrund nicht verrechenbarer Schülertransporte für Kinder aus Wetzikon damit kompensiert werden konnte. In diesem Fall könnten die ausgefallenen Fahrten nicht verrechnet werden.

Die Ausgaben, welche aufgrund der kulanten Haltung der öffentlichen Hand gegenüber Kleinbetrieben entstehen, werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Kosten für externe Therapien und Spielgruppenbesuche von Kindern aus Wetzikon

Die Gemeinden haben die Kosten für externe Therapien (Psychotherapie, externe Logopädie, Spielgruppenbesuch usw.) der Kinder zu finanzieren. Aufgrund der Einstellung des Präsenzunterrichts seit 16. März 2020 konnten diese Therapien nicht mehr durchgeführt werden. Im Sinne der empfohlenen Kulanz können die betroffenen selbständig arbeitenden Therapeutinnen und Therapeuten zur Milderung ihrer finanziellen Situation aufgrund des unverschuldeten Verdienstauffalls die zugesicherten Therapieleistungen trotzdem abrechnen. Die Kosten belaufen sich bis zu den Frühlingsferien auf 20'853 Franken.

Sollte nach den Frühlingsferien bis zu den Sommerferien weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden, würden weitere Kosten von rund 57'365 Franken, resp. 5'215 Franken pro Woche, entstehen.

Sollten die Therapeutinnen und Therapeuten und Spielgruppenfachpersonen jedoch von finanzieller Soforthilfe von Gemeinde, Kanton und/oder Bund profitieren können oder ist es ihnen gelungen, die freie Zeit mit anderen Therapien auszufüllen, ist genau zu prüfen, ob der Erwerbsausfall aufgrund nicht verrechenbarer Therapieleistungen für Kinder aus Wetzikon damit kompensiert werden konnte. In diesem Fall könnten die ausgefallenen Therapien nicht verrechnet werden.

Die Ausgaben, welche aufgrund der kulanten Haltung der öffentlichen Hand gegenüber Kleinbetrieben entstehen, werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Verzicht auf die Verrechnung von Verpflegungsbeiträgen bei Separierten Sonderschulungen / Ertragsminderung

Die Eltern und Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Verpflegung ihrer Kinder an Separierten Sonderschulen. Aufgrund der Einstellung des Präsenzunterrichts seit 16. März 2020 waren die Kinder daheim und wurden zu Hause verpflegt. Aus diesem Grund können den Eltern und Erziehungsberechtigten diese Kosten nicht verrechnet werden. Bis zu den Frühlingsferien ist daher mit Mindererträgen von rund 10'840 Franken zu rechnen.

Sollte nach den Frühlingsferien bis zu den Sommerferien weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden, resultieren weitere Ertragsausfälle von maximal 29'810 Franken, resp. 2'710 Franken pro Woche.

In diesem Bereich muss zudem damit gerechnet werden, dass die Sonderschulen den Gemeinden zumindest einen Teil der Verpflegungskosten verrechnen, da für sie die Lohnkosten im Verpflegungsbereich trotzdem weiterlaufen. Im Sinne der empfohlenen Kulanz werden entsprechende Rechnungen beglichen.

Die Kosten für nicht verrechenbare Verpflegungsleistungen für Kinder an Separierten Sonderschulen (Ertragsminderung), werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Mehrausgaben an der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO

Aufgrund der Coronakrise mussten auch an der BWSZO zusätzliche Ausgaben für Informatiklizenzen von 2'075 Franken und im Bereich der Administration (Couverts, Frankaturen, Telefonumleitungen, IT-Support, Handy's usw.) von total 3'020 Franken getätigt werden.

Diese Ausgaben gelten als gebunden und werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Mehrausgaben und Mindereinnahmen an der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW

Aufgrund der Coronakrise mussten auch an der HPSW zusätzliche Ausgaben in den Bereichen Informatik und Administration getätigt werden. Es handelt sich dabei um die Anschaffung von Lernboxen für 400 Franken, die Anschaffung von einem zusätzlichen Klassenhandy und Prepaidkarten für 600 Franken, die Anschaffungen von zusätzlichem Papier und Tonerpatronen von 500 Franken und für Leistungen im Bereich der Informatik von 500 Franken. Total belaufen sich die Zusatzkosten auf rund 2'000 Franken. Diese Ausgaben gelten als gebunden und werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Weiter wird die HPSW Mindererträge verbuchen müssen. Im Sinne der empfohlenen Kulanz wird die HPSW auf eine Verrechnung von Mietkosten für verschiedene Räumlichkeiten (Lehrschwimmbecken, Saal usw.) ab 16. März 2020 verzichten. Die Kosten für den Verzicht betragen bis zu den Frühlingsferien 1'925 Franken. Sollte nach den Frühlingsferien bis zu den Sommerferien der Präsenzunterricht weiterhin eingestellt bleiben, könnten weitere Mindereinnahmen von maximal 5'950 Franken bis Ende Juli, resp. rund 400 Franken pro Woche, resultieren. Die Kosten für nicht verrechenbare Vermietungen (Ertragsminderung), werden als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Die HPSW hat im Juni 2020 ein Lagerhaus für ein Klassenlager reserviert und bei einem Carunternehmen die Fahrten gebucht. Die Kosten belaufen sich total auf 5'450 Franken. Sollte die Einstellung des Präsenzunterrichts nach den Frühlingsferien bis zu den Sommerferien weiterdauern, müsste damit gerechnet werden, dass diese Kosten trotz Ausfall des Klassenlagers aufgrund der Vertragsbedingungen geschuldet sind. Diese Ausgaben gelten als gebunden und werden bereits heute vorsorglich als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Kostenübernahme von Not-Betreuungen in den Schulergänzenden Tagesstrukturen während den Frühlingsferien

Die Schulen haben auch während den Frühlingsferien in den Schulergänzenden Tagesstrukturen eine Not-Betreuung sicherzustellen. Die Betreuungsangebote werden dabei gemäss Gebührentarif den Eltern und Erziehungsberechtigten verrechnet und sind subventionsberechtigt.

Aufgrund der aktuellen Lage und als Folge der Schuleinstellung ergeben sich in vereinzelt Familien sehr schwierige Situationen, welche unterstützende Massnahmen erfordern. Die KESB sehen sich daher veranlasst, in besonderen Fällen für Kinder während den Frühlingsferien eine Not-Betreuung zu

verfügen. Auch die Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden stellen fest, dass in vereinzelt Familien das Zusammenleben erschwert ist und die allgemeine Situation auf der sozialen Ebene zu eskalieren droht. Allenfalls könnte die sozial belastete Lage mit einer Not-Betreuung der Kinder während den Frühlingsferien zumindest etwas entschärft werden. Um dies zu unterstützen, können die Schulleitungen in besonderen Fällen bei einer speziell dafür gebildeten Task-Force, bestehend aus dem Schulpräsidenten und der Geschäftsleitung Bildung, die Verfügung einer Not-Betreuung ausführlich begründet beantragen. Dabei muss beachtet werden, dass lediglich die externe Arbeitspflicht oder HomeOffice-Pflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten, eine fehlende Betreuungsmöglichkeit oder die finanzielle Situation der Familie keine Gründe für eine von der Schule verfügte Not-Betreuung darstellt. Die Task-Force wird ermächtigt, die Anträge dringlich zu behandeln und in eigener Kompetenz zu bewilligen.

In beiden Fällen wird eine Verrechnung der verfügten Not-Betreuung kaum durchsetzbar sein. Im Sinne der empfohlenen Kulanz wird daher auf eine Verrechnung einer von der KESB oder der Schule Wetzikon verfügten Not-Betreuung während den Frühlingsferien verzichtet. Die Kosten sind heute noch nicht bezifferbar, müssen aber nach den Frühlingsferien baldmöglichst abgerechnet und der Schulpflege vorgelegt werden.

Diese Ausgaben werden jedoch bereits heute vorsorglich als Kredit in eigener Kompetenz der Schulpflege bewilligt.

Übersicht über die Massnahmen

Massnahme	Kosten in Franken bis zu den Frühlingsferien	Kosten in Franken pro weiterführende Woche	Kosten in Franken bis zu den Sommerferien
Gebundene Ausgaben für Administration, Technik usw.	31'000		
Rückerstattung Freizeitkursgelder PS	6'640	1'660	18'260
Rückerstattung Freizeitkursgelder Sek		325	1'300
Rückerstattung, resp. nicht Verrechnung Tagesstrukturen, maximal	20'000	5'000	55'000
Verzicht Rückforderung Subventionen an familienergänzende Betreuung Vorschulalter	68'640	11'000	120'000
Zahlung nicht erfolgter Transporte von Kindern in die Sonderschulen	26'971	6'750	74'250
Zahlung nicht durchgeführter Therapien	20'853	5'215	57'365

Verzicht auf Verrechnung von Verpflegungskosten in Separierten Sonderschulen	10'840	2'710	29'810
Gebundene Ausgaben BWSZO für diverses	3'020		
Gebundene Ausgaben HPSW für diverses	2'000		
Verzicht auf Mieteinnahmen HPSW	1'925	400	5'950
Aufwand Lagerhaus und Carfahrten			5'450
Total	191'889	33'060	367'358

Weiteres Vorgehen und Publikation des Beschlusses

Die ausserordentlichen Aufwände sind in zwei Schritten einerseits bis zu den Frühlingsferien im April 2020 und andererseits bei einer Weiterführung der Schuleinstellung bis zu den Sommerferien im Juli 2020 bemessen.

Der vorliegende Beschluss wird amtlich publiziert und ist gestützt auf § 19b Abs. 2 lit. c i.V.m. § 21b und 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) beim Bezirksrats Hinwil anfechtbar. Aufgrund der ausserordentlichen Lage ist die ordentliche Rechtsmittelfrist von 30 auf 5 Tage zu kürzen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung unterstützt die Ausführungen dieses Beschlusses.

Erwägungen

Die aktuelle Situation rund um die Coronakrise fordert alle. Sowohl der Stadtrat wie auch die Schulpflege erachten es als zentral, dass die Gemeinden und Städte einen Beitrag zur Bewältigung dieser Krisen leisten. Die Schulpflege möchte seine Möglichkeiten nutzen, um insbesondere auch die wirtschaftlichen Folgen dieser Coronakrise abzufedern. Mit vorliegendem Massnahmenpaket sollen die Massnahmen des Bundes und des Kantons unterstützt und wo nötig ergänzt werden.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Für die Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung der Schule gelten per sofort und bis auf Weiteres folgende Grundsätze:
 - Die Kreditorenrechnungen werden losgelöst einer Zahlungsfrist per sofort bezahlt. Die Rechnungen sollen der Abteilung Finanzen umgehend zugestellt werden.
 - Bis Ende Mai 2020 gilt ein Mahnstopp für alle Debitorenforderungen. Die Zahlungsfrist von neuen Debitorenforderungen wird auf 120 Tage erstreckt. Für Steuerforderungen gelten die kantonalen Anordnungen.

2. Aufträge der Schule, die im Jahr 2020 geplant und budgetiert sind, sollen sobald wie möglich ausgelöst werden.
3. Für die Mehrausgaben im Bereich Administration, Technik und Informatik bis zu den Frühlingsferien 2020 wird ein Kredit von 31'000 Franken in eigener Kompetenz als gebundene Ausgabe bewilligt.
4. Für die Rückerstattung der von der Schule bereits verrechneten, nun aber nicht angebotenen Freizeitkurstagen bis zu den Frühlingsferien 2020 wird zur Ertragsminderung des Kontos 8163.4260.00 ein Kredit von 6'640 Franken in eigener Kompetenz bewilligt.
5. Für die Rückerstattung der von der Schule bereits verrechneten, nun aber von den Eltern und Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommenen Tagesstrukturangeboten bis zu den Frühlingsferien 2020 wird zur Ertragsminderung des Kontos 8161.4260.00 ein Kredit von 20'000 Franken in eigener Kompetenz bewilligt.
6. Für den Verzicht auf eine Rückforderung von Subventionsgeldern für nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien für Kinder im Vorschulalter bis zu den Frühlingsferien 2020 wird ein Kredit von maximal 68'640 Franken auf dem Konto 8505.3637.00 in eigener Kompetenz bewilligt. Der Anspruch ist im Sinne der Ausführungen genau zu prüfen.
7. Für die Begleichung der Rechnungen von Taxibetrieben für nicht durchgeführte Transporte von Kindern in Separierten Sonderschulungen bis zu den Frühlingsferien 2020 wird ein Kredit von 26'971 Franken auf dem Konto 8172.3130.01 in eigener Kompetenz bewilligt. Der Anspruch ist im Sinne der Ausführungen genau zu prüfen.
8. Für die Begleichung der Rechnungen von Therapeutinnen, Therapeuten und Spielgruppen für nicht durchgeführte Therapien bis zu den Frühlingsferien 2020 wird ein Kredit von 20'853 Franken auf dem Konto 8172.3136.00 in eigener Kompetenz bewilligt. Der Anspruch ist im Sinne der Ausführungen genau zu prüfen.
9. Für den Verzicht der Verrechnung von Verpflegungskosten für Kinder in Separierten Sonderschulen bis zu den Frühlingsferien 2020 wird zur Ertragsminderung des Kontos 8172.4230.00 ein Kredit von 10'840 Franken in eigener Kompetenz bewilligt. Der Anspruch ist im Sinne der Ausführungen genau zu prüfen.
10. Für die Mehrausgaben an der BWSZO im Bereich Administration, Technik und Informatik bis zu den Frühlingsferien 2020 wird ein Kredit von 3'020 Franken in eigener Kompetenz als gebundene Ausgabe bewilligt.
11. Für die Mehrausgaben an der HPSW im Bereich Administration, Technik und Informatik bis zu den Frühlingsferien 2020 wird ein Kredit von 2'000 Franken in eigener Kompetenz als gebundene Ausgabe bewilligt.
12. Für den Verzicht der Verrechnung von wiederkehrenden Vermietungen des Lehrschwimmbekens und weiterer Räume der HPSW bis zu den Frühlingsferien 2020 wird zur Ertragsminderung ein Kredit von 1'925 Franken in eigener Kompetenz bewilligt.
13. Auf eine Verrechnung von Not-Betreuungen während den Frühlingsferien 2020, welche von der KESB verfügt wurden, wird verzichtet.

14. Der Schulpflegepräsident und die Geschäftsleitung Bildung werden ermächtigt, kostenlose Not-Betreuungen während den Frühlingsferien 2020 für Kinder aus sozial belasteten Familien zu verfügen.
15. Für sämtliche Ausgaben, Rückerstattungen, Leistungsverzichte usw. ist von den zuständigen Personen zu Handen der Schulpflege eine detaillierte Abrechnung zu erstellen.
16. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
17. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
18. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
19. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Hinwil: bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch
 - Stadtrat Wetzikon
 - Geschäftsbereichsleitung Finanzen + Immobilien
 - Sachbearbeitung Finanzen Schulverwaltung
 - Bereichsleitung Schulische Dienste
 - Leitung Fachstelle Schulinformatik
 - Leitung Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention
 - Leitung Bildung
 - Alle Schulleitungen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Schulpflege Wetzikon



Claudia Bosshardt
Leitung Schulverwaltung

versandt am: 08.04.2020